

Dr. Claudia Huber-Wurzenrainer

Telefon +43 5372 606 6040

Fax +43 5372 606 746005

bh.ku.grundverkehr@tirol.gv.at

Gemeinden im Bezirk Kufstein;

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-INF-309/18-2020

Kufstein, 15.03.2020

VERORDNUNG

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für alle Gemeinden des Bezirkes Kufstein nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein verordnet als zuständige Behörde gemäß §§ 6 iVm 24 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

§ 1

Österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Staaten, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen, haben den Bezirk, bzw. aufgrund der korrespondierenden Verordnungen in allen Bezirken Tirols, das Landesgebiet Tirol unverzüglich zu verlassen, sofern sie nicht einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

Österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen anderer Staaten, die über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Tirol aufhalten, ist die Einreise zu gestatten. Dies gilt auch für Personen, die in Tirol einer beruflichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von kritischer Infrastruktur oder der Versorgungssicherheit nachgehen.

§ 2

Das Verlassen des eigenen Wohnsitzes wird Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben, mit Ausnahme von triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen verboten.

Triftige Gründe zur Deckung von Grundbedürfnissen, die ein Verlassen des eigenen Wohnsitzes rechtfertigen, sind die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie), Handlungen zur Versorgung der Grundbedürfnisse (z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Besuch bei Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in ihrem jeweiligen privaten Bereich) und Handlungen zur Versorgung von Tieren. Diese triftigen Gründe sind im Falle von Kontrollen durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen.

§ 3

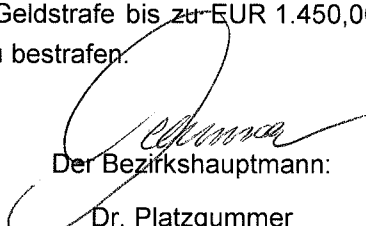
Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

§ 5

Wer den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.



Der Bezirkshauptmann:

Dr. Platzgummer

Ergeht per E-Mail an:

1. Gemeinden des Bezirk Kufstein

mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie
Veröffentlichung auf der Internetseite;

2. Tourismusverbände des Bezirk Kufstein;

3. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;

- **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**
- **Büro Landeshauptmann**
- **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
- **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
- **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,**

4. Bezirkspolizeikommando Kufstein;

5. Polizeiinspektionen des Bezirkes Kufstein,

mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;

6. Wirtschaftskammer Tirol; 6330 Kufstein, office@wktirol.at

7. Arbeiterkammer, 6330 Kufstein, kufstein@ak-tirol.com

8. Landwirtschaftskammer Tirol, 6300 Wörgl, office@lk-tirol.at

9. Landeseinsatzstab, per E-Mail, lwz@tirol.gv.at

10. Bote für Tirol, per E-Mail, bote@tirol.gv.at (als Word-Dokument)

11. Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Journaledienst;

12. Referat Gesundheitswesen, im Hause;

13. Amtstafel, im Hause;

14. Elektronische Amtstafel, im Hause;

